

so gut wie ungeklärt, doch existieren im weiteren Umfeld durchaus einige Hinweise. Durch sie lässt sich das Projekt Ludwigs II. besser einordnen, sofern man einige disparate Quellen kombiniert.

Das Bild lässt sich zunächst durch die päpstlichen Register vervollständigen. Die Urkunden Pauls II. von 1470/71 erwähnen zwar einen Dekan, aber sie benennen nicht den Inhaber dieses Amtes. Eine Identifikation wird erst durch eine Aussage des folgenden Papstes möglich. Unter dem Datum des 28. Juli 1472 untersagte Sixtus IV. dem Reynhardus Lorinden, Dekan des Trinitatisstifts in Kassel, Urteile des Freistuhls Freienhagen durch geistliche Strafen zu unterstützen⁶². Angeblich hatte dieser sich auf eine entsprechende Erlaubnis des Legaten Francesco Todeschini-Piccolomini gestützt oder diese vorgeschoben, doch der Papst verbot dies ausdrücklich. Von den Betreibern seines Einschreitens war keine Rede. Zu untersuchen bleibt damit, was hinter der eigenartigen Konstellation der beteiligten Personen stand, insbesondere wie ihr Konnex mit dem Freistuhl von Freienhagen, einem der aktivsten Gerichte der westfälischen Feme, aussah.

Dekan des Trinitatisstifts war demnach Regenhard Lorinden. Dieser Mann und sein gleichnamiger Vater erscheinen mit zahlreichen Namensvarianten, etwa als Regen- bzw. Reginhard(t), Rein- bzw. Reynhard(t) oder Reyner, all das teils mit lateinischen Endungen, und mit dem Zunamen Lo(y)rinder/n, Laurinden/r, Lardin⁶³, Loring⁶⁴, Lawrant⁶⁵, Lorinser⁶⁶ usw. Der jüngere Regenhard kommt bisweilen mit dem Patronym Regenhard(es/i) in allen möglichen Schreibweisen vor. Bis in die jüngste Forschung hinein haben diese zahlreichen Na-

62) Rep. Germ. 10,1,3 (2018) S. 2021, Nr. 9086, Regest zum 28. Juli 1472 (hier Abkürzungen aufgelöst, Interpunktion hinzugefügt): *Reynhardus Lorinden decanus ecclesie sancte Trinitatis in Cassel, Maguntine diocesis, qui sententias, que in iudicio apud oppidum Frienhagen feruntur, censura spirituali exequitur pretextu concessionis per Franciscum Todeschini-Piccolomini tituli sancti Eustachii diaconum cardinalem tunc in partibus istis legatum sibi facte: inhibet ei, ne deinceps huiusmodi iurisdictionem exercent.*

63) So Graf Gerhard von Sayn in einem Schreiben an Regenhard (V), vgl. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 340 Urk. 11 460 (10. Februar 1469).

64) So bei Karl MEERS / Wilhelm WINTER, Die Rentmeister des Amtes Wolfhagen, in: Hessische Familienkunde 4 (1957), Sp. 83–90, hier Sp. 84.

65) Reg. Imp. XIII,4, S. 246, Nr. 429.

66) So bei Theodor LINDNER, Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens (²1896, ND 1989) S. 145.